

# **Ab 01. November 2015 neues Bundesmeldegesetz: Wichtige Informationen**

Ab dem 01. November 2015 gilt das neue Bundesmeldegesetz (BMG). Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft. Wissenswerte Regelungen des neuen Bundesmeldegesetzes werden hier dargestellt:

- **Fristen zur An-, Ab- und Ummeldung des Wohnsitzes**

- Die bisherige Frist wird von einer Woche auf zwei Wochen verlängert.
- Eine Abmeldung ist nur bei Aufgabe einer Nebenwohnung sowie beim Wegzug ins Ausland erforderlich. Der Wegzug ins Ausland kann maximal eine Woche im Voraus erfolgen.

- **Wiedereinführung der Wohnungsgeberbestätigung**

- Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An-, Ab- oder Ummeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich innerhalb der o.g. Fristen zu bestätigen. Die Wohnungsgeberbestätigung ist im Bürgerbüro vorzulegen.

**Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend.**

- **Besonderheit:** Sollte die meldepflichtige Person in ein Eigenheim/eine Eigentumswohnung ziehen, so ist in diesen Fällen bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.
- Die Bestätigung des Wohnungsgebers muss folgende Daten enthalten:
  1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers
  2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
  3. Anschrift der Wohnung sowie
  4. Namen der meldepflichtigen Personen

Formulare zur Wohnungsgeberbestätigung erhalten Sie rechtzeitig an der Informationstheke oder im Internet unter [www.koenigswinter.de](http://www.koenigswinter.de).

- **Mehrere Wohnungen**

- Im Gegensatz zu heute kann man zukünftig seine Nebenwohnung nur noch am Ort des Hauptwohnsitzes abmelden, dies muss auch innerhalb der neuen 2-Wochen-Frist geschehen. Für diese Abmeldung ist ebenfalls eine Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen.

- **Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht**

- Die Frist, wonach sich Personen, die bei der Bundeswehr als Soldat oder bei Polizeibehörden bei auswärtiger Unterbringung nach 6 Monaten anmelden mussten, wurde auf 12 Monate angehoben.
- Ausländische Besucher müssen sich statt nach 2 Monaten nun nach 3 Monaten anmelden. Dies gilt jedoch nicht für Spätaussiedler, Asylbewerber und Ausländer, die in Aufnahmeeinrichtungen wohnen.
- Außerdem existieren weitere besondere Meldepflichten z.B. für Personen in Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten sowie für Binnenschiffer.

- **Umfang der Datenspeicherung**

- Bei Abmeldungen ins Ausland ist zukünftig nicht nur der ausländische Staat, sondern auch die neue Anschrift im Ausland zu speichern. So soll unter anderem auch gewährleistet sein, dass im Ausland lebende Deutsche eine Information über Bundestags- und Europawahlen erhalten können.

- **Melderegisterauskünfte**

- Die Erteilung einer Melderegisterauskunft ist nach Feststellung der Identität der Person nur zulässig, wenn die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke

- a) der Werbung oder
- b) des Adresshandels,

es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt.

- **Datenübermittlungen**

- Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen werden von der Stadt Königswinter als Meldebehörde Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister erteilt bzw. durchgeführt.

Für einen Teil dieser gesetzlich vorgesehenen Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein etwaiger Widerspruch bliebe dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Stadt Königswinter gespeichert, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen.

Folgende Regelungen bestehen ab dem 01.11.2015:

1. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.**

Hinweis: Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

2. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen**

Hinweis: Der Widerspruch gilt auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

3. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform**

Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung gemeldet sind (gilt bei mehreren Wohnungen).

4. **Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.03. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.**

Hinweis: Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

5. **Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.**

Hinweis: Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

### **Bisher eingetragene Widersprüche bzw. Einwilligungserklärungen:**

Wichtig: Für die oben unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen galt bisher ein **Einwilligungsvorbehalt**. Dies bedeutet, dass im Melderegister bisher bei jeder Person eine Übermittlungssperre zu deren Daten automatisch eingetragen war, sofern nicht eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erklärt wurde. Dieser Einwilligungsvorbehalt wurde nun in eine **Widerspruchsmöglichkeit** geändert. Für bestehende Datensätze wird die fehlende Einwilligung zu den Nummern 2 und 3 als Widerspruch gewertet werden.

- **Internetsperre**

Die Stadt Königswinter hat die technische Möglichkeit geschaffen, dass Melderegisterauskünfte auch über das Internet automatisiert in verschlüsselter Form abgerufen werden können. Für diese Art des Abrufs bestand bisher die Möglichkeit, ein Widerspruchsrecht auszuüben. Mit Inkrafttreten des BMG zum 01.11.2015 entfällt dieses Widerspruchsrecht. Eingetragene Übermittlungssperren werden daher gelöscht.